

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Musik in der Jugend – Deutsche Föderation Junger Chöre und Instrumentalgruppen e.V. (AMJ) – Landesverband Bayern“.

(2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

¹Der Verein ist ein Landesverband des Bundesverbandes „Arbeitskreis Musik in der Jugend – Deutsche Föderation Junger Chöre und Instrumentalgruppen e.V. (AMJ)“. ²Er wirkt im Bereich des Landes Bayern mit, die Vokal- und Instrumentalmusik einschließlich verwandter Bereiche der kulturellen Arbeit in der Jugend entsprechend § 2 der Satzung des Bundesverbandes zu fördern und zu pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft im AMJ-Landesverband Bayern wird durch die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. ²Alle in Bayern ansässigen Mitglieder des Bundesverbandes bilden die Mitglieder des AMJ – Landesverband Bayern.

(2) ¹Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Bundesvorstand zu stellen. ²Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen an den Bundesverband verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festsetzt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufen. ²Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(3) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. ³Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung. ⁴Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(4) ¹Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. ²Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. ²Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten. ³Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ²Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ³Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger bestellen.

§ 9 Beirat

¹Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. ²Er besteht aus bis zu fünf Persönlichkeiten, die vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband AMJ, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des AMJ-Landesverbandes Bayern am 5. Dezember 2004 in Erlangen beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2005 geändert.